

§ 1 Leitbild & Profil

- (1) Der Verlag bietet exzellenter Forschung ein Forum und fördert so die Sichtbarkeit und Wahrnehmung ihrer Leistungen. Die Qualität der Publikationen korrespondiert mit einer aufwendigen und hochwertigen Gestaltung sowohl der Online-Veröffentlichung als auch der Druckwerke. Der Verlag stellt ein gleichbleibend hohes Niveau aller Erscheinungen sicher.
- (2) Der Verlag ist Bestandteil der Open-Access-Policy der Universität Tübingen und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Daher erscheinen die Verlagsprodukte parallel als Open-Access-Angebote.

§ 2 Organisation

- (1) Die Universität Tübingen betreibt den Eigenverlag als Dienstleistungsangebot der Universitätsbibliothek.
- (2) Die **Leitung** besteht aus Mitgliedern der Universitätsbibliothek (Vorsitz) und der Hochschulkommunikation, einem Mitglied des Rektorats sowie drei Vertretern der Fakultäten. Ihr obliegt die Entscheidung darüber, ob der Verlag einen Titel in das Verlagsprogramm aufnimmt. Außerdem erarbeitet sie die Vorgaben für die Redaktion und unterstützt diese bei der Autoren-/Kundenakquise sowie beim Qualitätssicherungsverfahren.
- (3) Die **Redaktion** ist an der Universitätsbibliothek eingerichtet und nimmt die operativen Aufgaben wie insbesondere den Produktionsprozess wahr.
- (4) Der **Beirat** besteht aus Vertretern aller Fakultäten und aus Mitarbeitern der Universitätsbibliothek sowie aus weiteren sachkundigen Persönlichkeiten. Er kommuniziert das Verlagsangebot inner- und außerhalb der Universität und engagiert sich für die Qualitätssicherung, indem er dabei unterstützt, Gutachter zu gewinnen. Darüber hinaus macht er der Verlagsleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Portfolios.

§ 3 Portfolio

- (1) *Tübingen University Press* verlegt herausragende wissenschaftliche Arbeiten, die ein Qualitätssicherungsverfahren (mindestens zwei Doppelblindgutachten) durchlaufen haben.
- (2) Bei der Veröffentlichung von Reihen gelten diese Qualitätsmaßstäbe auch für jede Einzelpublikation.

§ 4 Publikationsprozess

- (1) Grundlage für eine Veröffentlichung im Universitätsverlag ist der Veröffentlichungsvertrag (siehe Muster in der Anlage).
- (2) Nach dem Erstkontakt klärt die Redaktion mit dem Autor die gewünschte Ausstattung des Druckwerkes und die voraussichtlichen Druckkosten. Der Autor informiert die Redaktion über eventuelle Fördermöglichkeiten. Die Redaktion prüft das Manuskript und stellt fest, ob sich das Werk grundsätzlich für eine Veröffentlichung eignet.
- (3) Die Leitung wählt – in Benehmen mit den fachlich einschlägigen Beiräten – Gutachter aus, die die inhaltliche Qualität des Werkes bewerten. Nach Kenntnisnahme der Gutachten entscheidet die Leitung endgültig darüber, ob ein Werk im Verlag erscheint.

- (4) Die Redaktion unterbreitet dem Autor ein Vertragsangebot sowie einen detaillierten Finanzierungsplan für die konkret gewünschte Druckausstattung und ggf. zusätzliche Verlagsdienstleistungen; sie legt mit diesem gemeinsam das Endlayout fest. Nachdem der Autor die Endfassung (anhand eines Probedrucks) freigegeben hat, veranlasst die Redaktion den Druck des Werkes im vereinbarten Umfang.
- (5) Nachdem die endgültige Formatierung und Gestaltung abgeschlossen ist, kann der Druck der Auflage in der Regel binnen zwei Wochen (abhängig von Auflagenhöhe und Auslastung) erfolgen. Die Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt gleichzeitig mit oder im Anschluss an die Verfügbarkeit der Printpublikation.

§ 5 Aufgaben des Autors

- (1) Der Autor erstellt eine druckfertige Textdatei nach den Layout-Vorgaben des Verlages.
- (2) In dem Veröffentlichungsvertrag räumt der Autor dem Verlag die notwendigen Rechte für die Veröffentlichung des Werkes ein; zusätzlich stellt er Metadaten und Abstract zur offenen Nutzung für die Allgemeinheit (CC-0-Lizenz) zur Verfügung.
- (3) Der Autor zahlt eine Veröffentlichungsgebühr (publication fee) und die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Höhe der Auflage bzw. der gewünschten Ausstattung ergeben.
- (4) Der Autor wirbt nach seinen Möglichkeiten insbesondere in der Fachöffentlichkeit für das Werk.

§ 6 Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag stellt ein professionelles Layout zur Verfügung und schlägt dem Autor eine Umschlagsgestaltung vor.
- (2) Der Verlag prüft das eingereichte Manuskript auf Druckfertigkeit und behält sich vor, redaktionelle Änderungen sowie eine Satzkorrektur vorzunehmen bzw. anzuweisen.
- (3) Der Verlag beantragt die ISBN und übernimmt die Drucklegung bzw. die Fertigstellung des E-Books. Er sorgt für die Meldung an das VLB, danach ist eine Bestellung über den Buchhandel oder die einschlägigen Online-Plattformen möglich. Eine Bewerbung der Werke findet auf der Webseite des Verlages statt; darüber hinaus arbeitet der Verlag an einer kontinuierlichen Verbesserung seiner Sichtbarkeit und Wahrnehmung.
- (4) Der Verlag versendet die Pflichtexemplare und sorgt dafür, dass das Werk über nationale und internationale Bibliothekskataloge auffindbar ist.

Anlagen: Veröffentlichungsvertrag für Autoren bzw. Herausgeber (Muster)

§ 3 Leistungen und Pflichten des Autors

- (1) Der Autor räumt dem Verlag das räumlich und inhaltlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Werk in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten
 - a. zeitlich unbeschränkt in elektronischer Form zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, zu archivieren und für diesen Zweck (auch durch andere Bibliotheken) umzuwandeln sowie die Herstellung einzelner Kopien via Print-on-Demand zu ermöglichen.
 - b. für die Dauer der Lieferbarkeit in gedruckter Form zu vervielfältigen und zu verbreiten bzw. durch Vertriebspartner verbreiten zu lassen.
- (2) Der Autor stellt dem Verlag Metadaten und Abstract mit Rechten für die Allgemeinheit (CC-0-Lizenz) zur Verfügung.
- (3) Der Autor erstellt eine druckfertige Textdatei nach den Layout- und Datenformat-Vorgaben des Verlages und gibt die Endfassung (Probedruck) frei.
- (4) Der Autor trägt die Veröffentlichungsgebühr in Höhe von: __, __ Euro (zzgl. ges. MwSt.); diese wird mit Vertragsabschluss fällig. Darüber hinaus trägt er die Aufwendungen für Druck und Vertrieb des Werkes sowie für weitere gewünschte Vertragsdienstleistungen in Höhe von: ____, __ Euro (zzgl. ges. MwSt.), die mit Abschluss der Drucklegung fällig werden. Der Verlag ist berechtigt, nach der Drucklegung auch weitere Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die aufgrund einer mangelhaften Vorlage ausgeführt werden mussten.

Bankverbindung:

§ 4 Art der Veröffentlichung

- (1) Das Vertragswerk erscheint mit ca. __ Seiten als Hard-/Softcover im __-Format mit __ farbigen Abbildungen – sowie parallel als E-Book (PDF).
- (2) Die erste Auflage umfasst __ Exemplare. Der Verlag leitet __ Pflichtexemplare an die Deutsche Nationalbibliothek bzw. die Landesbibliotheken weiter, 2 Exemplare bleiben im Bestand der Universitätsbibliothek Tübingen.
- (3) Der Verkaufspreis beträgt __, __ Euro.

§ 5 Vertragsbestimmungen

- (1) Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn die andere Partei den hier genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt. Sofern der Verlag bereits Leistungen erbracht hat, wird die gezahlte Veröffentlichungsgebühr nicht erstattet.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Gerichtsstand ist Tübingen.
- (4) Sofern dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte, bleibt er als solcher gültig und wird durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ergänzt.

Universitätsbibliothek Tübingen

- Universitätsverlag –

Postfach 2620/Wilhelmstr. 32

72016 Tübingen

TÜBINGEN UNIVERSITY PRESS - Veröffentlichungsvertrag (Herausgeber)

zwischen Herr/Frau _____ (hier: Herausgeber)

und der Universität Tübingen (handelnd für diese die Universitätsbibliothek)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist

- das Sammelwerk mit dem Arbeitstitel „_____“
- der Band mit dem Arbeitstitel „_____“ als Nr. __ der Reihe „_____“

(2) Den endgültigen Titel und Reihentitel legen Herausgeber und Verlag gemeinsam fest; dem Stichtscheid des Verlages kann der Herausgeber widersprechen, soweit dieser seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden würde.

(3) Der Herausgeber versichert, dass er berechtigt ist, über die Nutzungsrechte an dem Gesamtwerk (Text- und Bildvorlagen) zu verfügen, und dass er Dritten bislang keine Rechte eingeräumt hat, die diesem Vertrag entgegenstehen; sofern das Werk Darstellungen von Personen enthält, versichert er außerdem, dass deren Veröffentlichung nicht mit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Der Herausgeber bestätigt, dass er über eine entsprechende Versicherung der Autoren der Beiträge/Bände verfügt, und stellt den Verlag von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Verlages

- (1) Der Verlag prüft das Manuskript auf Druckfertigkeit und veranlasst ggf. Änderungen und Satzkorrekturen.
- (2) Der Verlag gestaltet und veröffentlicht das Werk inkl. eines Umschlages. Bei Uneinigkeit über dessen Aussehen steht dem Verlag im Zweifel das Entscheidungsrecht zu.
- (3) Der Verlag garantiert eine Verfügbarkeit der Druckwerke von mindestens fünf Jahren, für die Online-Publikation gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- (4) Der Verlag versendet die Pflichtexemplare an die National- und Landesbibliotheken.
- (5) Der Verlag kann das Werk auf eigene Kosten nachdrucken, wenn es im Handel vergriffen ist; in diesem Fall informiert er den Herausgeber darüber.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Herausgebers

- (1) Der Herausgeber entscheidet darüber, welche Beiträge/Bände in dem Sammelwerk/der Reihe erscheinen. Er vertritt die Autoren der einzelnen Beiträge/Bände gegenüber dem Verlag und stellt sicher, dass er von ihnen zur Einräumung der hier relevanten Nutzungsrechte berechtigt ist.
 [Zusätzliche Vereinbarung beim ersten Band einer Reihe:] Der Herausgeber wird auch die nachfolgenden Bände bzw. Erscheinungen der Reihe in diesem Verlag veröffentlichen.
- (2) Der Herausgeber räumt dem Verlag das räumlich und inhaltlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Gesamtwerk in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten
 - a. zeitlich unbeschränkt in elektronischer Form zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, zu archivieren und für diesen Zweck (auch durch andere Bibliotheken) umzuwandeln sowie die Herstellung einzelner Kopien via Print-on-Demand zu ermöglichen.
 - b. für die Dauer der Lieferbarkeit in gedruckter Form zu vervielfältigen und zu verbreiten bzw. durch Vertriebspartner verbreiten zu lassen.
- (3) Der Herausgeber stellt dem Verlag Metadaten und Abstract mit Rechten für die Allgemeinheit (CC-0-Lizenz) zur Verfügung.
- (4) Der Herausgeber erstellt eine druckfertige Textdatei nach den Layout- und Datenformat-Vorgaben des Verlages und gibt die Endfassung (Probedruck) frei.
- (5) Der Herausgeber trägt die Veröffentlichungsgebühr in Höhe von: __, __ Euro (zzgl. ges. MwSt.); diese wird mit Vertragsabschluss fällig. Darüber hinaus trägt er die Aufwendungen für Druck und Vertrieb des Werkes sowie für weitere gewünschte Vertragsdienstleistungen in Höhe von: ____, __ Euro (zzgl. ges. MwSt.), die mit Abschluss der Drucklegung fällig werden. Der Verlag ist berechtigt, nach der Drucklegung auch weitere Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die aufgrund einer mangelhaften Vorlage ausgeführt werden mussten.

Bankverbindung:

§ 4 Art der Veröffentlichung

- (1) Das Vertragswerk erscheint mit ca. __ Seiten als Hard-/Softcover im __-Format mit __ farbigen Abbildungen – sowie parallel als E-Book (PDF).
- (2) Die erste Auflage umfasst __ Exemplare. Der Verlag leitet __ Pflichtexemplare an die Deutsche Nationalbibliothek bzw. die Landesbibliotheken weiter, 2 Exemplare bleiben im Bestand der Universitätsbibliothek Tübingen.
- (3) Der Verkaufspreis beträgt __, __ Euro.

§ 5 Vertragsbestimmungen

- (1) Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn die andere Partei den hier genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt. Sofern der Verlag bereits Leistungen erbracht hat, wird die gezahlte Veröffentlichungsgebühr nicht erstattet.
- (2) Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Gerichtsstand ist Tübingen.
- (4) Sofern dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte, bleibt er als solcher gültig und wird durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ergänzt.